

Fachschul- oder Facharbeiterberuf ausüben (nachfolgend Fachschulkader und Facharbeiter genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für nicht im § 5 genannte Fachkräfte, die nach bisherigen Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Erlaubnis (bisher als staatliche Anerkennung bezeichnet) einen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ausüben.

§ 2

Staatliche Erlaubnis

Einen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf gemäß § 5 darf nur ausüben, wer hierfür die staatliche Erlaubnis (nachfolgend Erlaubnis genannt) besitzt.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung eines medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- bzw. Facharbeiterberufs wird vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erteilt

- an Fachschulkader nach erfolgreichem Abschluß der Fachschulausbildung
- an Facharbeiter nach erfolgreichem Abschluß der Facharbeiterausbildung oder nach einer Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation¹.

§ 4

Grundsätze für die Berufsausübung

Die Fachschulkader und Facharbeiter üben ihren Beruf verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage ihrer beruflichen Pflichten aus. Sie bilden sich ständig weiter und beachten die für ihre Tätigkeit zutreffenden Erkenntnisse der Wissenschaft und Praxis. In Notfällen leisten sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten Erste Hilfe. Sie stellen ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Patienten bzw. Bürgern her und wirken bei der Gestaltung einer gesunden Lebensweise mit. Sie wahren das Geheimnis über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten bzw. Bürgern anvertraut werden.

§ 5

Fachschul- und Facharbeiterberufe

(1) Die Erlaubnis wird für folgende Fachschul- und Facharbeiterberufe erteilt

a) Fachschulberufe

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester
- Hebamme
- Krippenerzieherin
- Physiotherapeut
- Sprechstundenschwester
- Stomatologische Schwester
- Medizinischer Assistent^{1 2}
- Med.-techn. Laborassistent
- Med.-techn. Radiologieassistent
- Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik

¹ - § 10 Absätze 2 bis 4 der Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117)

- Anweisung vom 20. November 1978 zur Anwendung des § 10 der Facharbeiterprüfungsordnung in den Facharbeiterberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 1979 S. 8)

² In Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen, da eine Ausbildung in diesem Beruf nicht mehr durchgeführt wird

- Orthoptist
- Audiologie-Phoniatrie-Assistent
- Diätassistent
- Zahntechniker
- Hygieneinspektor
- Arbeitshygieneinspektor
- Arbeitstherapeut
- Pharmazieingenieur
- Gesundheitsfürsorger
- Sozialfürsorger
- Arbeitshygieneingenieur
- Hygieneingenieur
- Ingenieur für medizinische Präparationstechnik
- Ingenieur für biomedizinische Technik
- Augenoptiker

b) Facharbeiterberufe

- Facharbeiter für Krankenpflege
- Facharbeiter für Kinderpflege
- Masseur
- Apothekenfacharbeiter
- Kosmetikerin
- Diätkoch
- Orthopädiemechaniker
- Bandagist
- Orthopädienschuhmacher
- Desinfektor
- Facharbeiter für medizinische Sektionstechnik
- Röntgenschirmbildfacharbeiter

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt fest, für welche weiteren Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen die Erlaubnis erforderlich ist und in welchen Berufen sie nicht mehr erteilt wird.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann abweichend vom Abs. 1 in Ausnahmefällen eine Ausbildung und die Erteilung der Erlaubnis in einem anderen medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf genehmigen.

(4) Bisher als staatliche Anerkennung erteilte Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

§ 6

Ausfertigung der Erlaubnis

(1) Der Direktor der Fachschule bzw. der Einrichtung der Berufsbildung veranlaßt in seiner Einrichtung die Ausfertigung der Urkunde über die Erlaubnis nach dem Muster der Anlage in 1 Original und 2 Durchschriften und übergibt sie dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium die Fachschule bzw. die Einrichtung der Berufsbildung ihren Sitz hat, zur Unterzeichnung. Die Ausfertigung der Urkunde über die Berufserlaubnis ist gebührenfrei.

(2) Bereits tätige Fachschulkader bzw. Facharbeiter, für deren Beruf die Erlaubnis durch diese Anordnung eingeführt wird, reichen einen formlosen Antrag mit einer beglaubigten Abschrift ihres Zeugnisses und ihren Personalangaben über den Leiter der Einrichtung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium sie ihren Beruf ausüben, ein. Der Leiter der Einrichtung fügt dem Antrag eine kurze Beurteilung über die bisherige berufliche Tätigkeit bei. Selbständig tätige Fachschulkader bzw. Facharbeiter reichen den Antrag direkt beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein.